

Satzung
des Tennisclub Oberursel 1901 e.V.
in der Fassung vom 9. März 2016

§ 1

Der Verein trägt den Namen „Tennisclub Oberursel 1901 e.V.“ und hat seinen Sitz in Oberursel. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Sportart Tennis als Freizeit- und Wettkampfsport. Der Betrieb anderer Sportarten ist zulässig. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Sportanlagen und Förderung von sportlichen Leistungen.

Der Verein erstrebt durch seinen Sportbetrieb auch eine Bereicherung des Freizeitangebots der Stadt Oberursel.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Darlehen und den gemeinen Wert eventuell geleisteter Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Das aktive und passive Wahlrecht steht nur aktiven Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres zu.

Ehrenmitglieder sind die wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit ernannten Personen. Sie haben alle Rechte der aktiven Mitglieder und gehören dem Beirat (s. § 13) an.

§ 4

Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Basis Lastschriftverfahren für die Eintrittsgelder, Mitgliedsbeiträge und Umlagen teilzunehmen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein

rechtsverbindlich zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrags. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt.

§ 5

Die Mitglieder sind zur Einhaltung von Satzung, Spielordnung und sonstigen Regelungen, die sich der Verein durch die Mitgliederversammlung gibt, sowie der Anweisungen des Vorstands verpflichtet.

§ 6

Die Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind ferner zur Zahlung von Eintrittsgeldern, Beiträgen und Umlagen verpflichtet.

Die Höhe der Eintrittsgelder, Beiträge und Umlagen wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt.

Jugendliche, Schüler und in Ausbildung befindliche Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres zahlen ermäßigte Eintrittsgelder und Beiträge. Mitglieder ab dem 19. Lebensjahr, die von der Ermäßigung Gebrauch machen wollen, haben den Grund jährlich nachzuweisen. Inwieweit dieser Personenkreis zur Zahlung von Umlagen herangezogen wird, beschließt die Jahreshauptversammlung.

Der Vorstand ist ermächtigt, Eintrittsgelder, Beiträge und Umlagen auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 7

Ein Beschluss, durch den eine Umlage festgelegt wird, bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit.

§ 8

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn ein Mitglied auf zweimalige schriftliche Erinnerung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand kann auch vorläufige disziplinarische Maßnahmen - beispielsweise eine Platzsperre - treffen. Solche Maßnahmen dürfen sich höchstens auf die Dauer von 6 Wochen erstrecken.

Rechtsmittel sind ausgeschlossen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben gegen den Verein keine Rückforderungsansprüche.

§ 9

Auf der Anlage des Vereins spielberechtigt sind grundsätzlich nur aktive Mitglieder. Sonderregelungen können vom Vorstand in der Spielordnung festgelegt werden.

§ 10

Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung, Vorstand und Beirat.

§ 11

Die Angelegenheiten des Vereins werden grundsätzlich durch die Mitgliederversammlung geregelt.

§ 12

Der Verein wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten durch den Vorstand vertreten, der durch den Präsidenten und ein weiteres Vorstandsmitglied, oder die beiden Vizepräsidenten gemeinsam handeln kann.

§ 13

Der Beirat besteht aus maximal 12 Personen und unterstützt den Vorstand in seiner Geschäftsführung. Er soll bei wichtigen Fragen gehört werden. Außerdem entscheidet er über persönliche Streitigkeiten und Ehrenverfahren. Der Präsident ist auch Vorsitzender des Beirats.

Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können den Beirat mit der Erledigung von Angelegenheiten beauftragen, die zu ihrer Zuständigkeit gehören. Der Beirat soll bevorzugt aus Personen bestehen, die wegen ihrer beruflichen Kenntnisse und/oder zurückliegender verantwortlicher Tätigkeit für den Club dazu besonders geeignet erscheinen. Der Beirat wird jährlich von der Jahreshauptversammlung gewählt. Wählbar sind nur Personen, die vor der Wahl hierzu ihre Bereitschaft erklärt haben. Blockwahlen sind zulässig.

§ 14

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten mit den Geschäftsbereichen Finanzen und Sportbetrieb, sowie drei weiteren Mitgliedern mit den Aufgabenbereichen Sportanlage und Clubhaus, Jugend und Stellvertretung für den Sportbetrieb sowie Öffentlichkeitsarbeit und Schriftführung.

Bei Stimmgleichheit im Vorstand entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Ein Mitglied kann gleichzeitig nicht mehr als zwei Vorstandesämter übernehmen.

§ 15

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Blockwahlen sind zulässig.

Die Aufgaben des Vorstands bestehen in der allgemeinen Geschäftsführung, insbesondere der Einberufung der Mitgliederversammlungen, der Festlegung der Tagesordnungen, der Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen und der Festlegung der Spielordnung.

§ 16

Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Finanzprüfer, die das Recht und die Pflicht haben, das Finanzwesen des Vereins zu überwachen und der nächsten Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 17

Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich im Frühjahr statt.

Tagesordnungspunkte sind stets:

1. Geschäftsbericht des Vorstands
2. Bericht der Finanzprüfung
3. Entlastung des Vorstands
4. Wahl des Vorstands (alle drei Jahre oder bei Nachwahl aus besonderem Anlass)
5. Wahl des Beirats
6. Wahl der Finanzprüfer
7. Festsetzung von Beiträgen, Eintrittsgeldern und Zahlungsterminen.

Der Präsident oder ein Vizepräsident leiten die Versammlung. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem für die Schriftführung zuständigen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Beschlüsse der Versammlung sind im Wortlaut in das Protokoll aufzunehmen.

Anträge zur Jahreshauptversammlung sind dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail bis zum 31. Januar einzureichen.

§ 18

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Ermessen des Vorstands einberufen. Sie sind ferner einzuberufen, wenn der Beirat oder mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einen diesbezüglichen Antrag stellt. Der Vorstand hat diesem Antrag innerhalb eines Monats zu entsprechen.

§ 19

Zu den Jahreshauptversammlungen und Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder spätestens 14 Tage zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt. Mitglieder ohne E-Mail Adresse erhalten auf Antrag die Einladung in Briefform. Auch die allgemeine Kommunikation im Verein kann in Textform (einschließlich per E-Mail) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet sind.

§ 20

Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Bei Antrag auf geheime Abstimmung oder Wahl entscheidet die einfache Mehrheit in offener Abstimmung über diesen Antrag. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Ausgenommen sind Satzungsänderungen und Beschlüsse über Umlagen, die einer Dreiviertel-Mehrheit der Anwesenden bedürfen.

§ 21

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufener Mitgliederversammlung, bei der mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind, erfolgen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Oberursel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat. Falls die in Absatz 1 vorgesehene Mehrheit der Mitglieder in der ersten Versammlung nicht erschienen ist, hat eine weitere Versammlung stattzufinden, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit.

§ 22

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten und Löschung seiner Daten.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen auf der Webseite des Vereins und in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 23

Die vorstehende Satzung wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Gleichzeitig verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.